



Exportkontrolle und Academia

► Kontrolle der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern bzw. Wissen über Dual-Use-Güter

1. Bedeutung der Exportkontrolle für die Wissenschaft
2. Außenwirtschaftsrechtlich relevante Tätigkeiten
3. Kontrolle von „Gütern“
4. Beispiele mit Missbrauchspotenzial
5. Vier Prüfsäulen/Screenings
6. Ausnahmetatbestände



Bedeutung der Exportkontrolle für die Wissenschaft

- Das Außenwirtschaftsrecht greift grundsätzlich auch im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- Wissenschaft, Forschung und Lehre genießen die in Art. 5 Abs. 3 GG statuierte Wissenschaftsfreiheit und sind aber nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten befreit.
- Auch eine zivile Ausrichtung der Forschungsbereiche schließt Exportkontrolle nicht aus. Entscheidend ist allein das objektive Missbrauchspotential.

2



Exportkontrolle: Eine gemeinsame Aufgabe!

- Die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts ist nicht nur eine Frage der Gesetzeskonformität, sondern auch der ethischen Eigenverantwortung der Forscher*innen sowie der Universität. (Senatskommission für „Verantwortung in der Wissenschaft“)
- Die Beachtung des Außenwirtschaftsrechts ist für die Reputation und internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Universität unabdingbar. (bei Verstoß rechtliche Konsequenzen)
- Spitzenforschung und damit „Exzellenz“ kennzeichnet sich auch durch die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ethisch verantwortungsbewusstes Handeln.

3



Universitäten: Außenwirtschaftsrechtlich relevante Tätigkeiten

- **Ausfuhr oder Verbringung von gelisteten Waren** (Ausfuhrliste, EU-Dual-Use-VO, ggf. US-Recht)
Lieferung oder Mitnahme von z.B. Testproben, Prototypen, Geräten (in Drittstaaten)
- **internationale Forschungsk Kooperationen**
- **Technologietransfer** (Ausfuhr von spezifischem technischem Wissen)
 - Informeller grenzüberschreitender Austausch zwischen Forscher*innen
 - Einstellen von Informationen in elektronische Datenbanken, auf die auch aus dem Ausland zugegriffen werden kann
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die auch für Ausländer*innen erhältlich sind
 - Wissenschaftliche Vorträge auf Kongressen, Seminaren etc.
 - Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftler*innen aus Drittstaaten am Institut
- **Technische Unterstützung**
 - In Verbindung mit Reparatur, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung
 - In Form von Unterweisung, Ausbildung, Beratungsleistungen oder Weitergabe von praktischen Kenntnissen/Fähigkeiten



Kontrolle von Gütern (Waren, Software, Technologie) u.a.

- **Rüstungsgüter** unterliegen einer umfassenden Kontrolle.
- **Gelistete Dual-Use-Güter**, die man zivil oder militärisch verwenden kann, unterliegen einer Kontrolle, wenn sie in Güterlisten ausdrücklich genannt sind.
- **Nicht gelistete Dual-Use-Güter** unterliegen einer Kontrolle in Abhängigkeit von ihrer Verwendung (sog. „Catch-All“-Vorschrift).
- **Unterschiedlichste Güter** unterliegen aufgrund von Embargobeschlüssen internationaler Gremien, z.B. Vereinte Nationen oder EU, einer Kontrolle.
- Neben der Kontrolle von Gütern gibt es insb. im Embargobereich auch umfängliche **Namenlisten natürlicher und juristischer Personen** und
- **Finanzsanktionslisten** im Kapital- und Zahlungsverkehr, die zu beachten sind.



Beispiele mit Missbrauchspotenzial

- „Khan-Netzwerk“: An europ. Universitäten erlangtes Wissen + Technologie machte A.Q. Khan zum Vater der pakistanischen Atombombe.
- Frequenzumwandler: Drehzahlregelung von elektr. Antrieben, aber auch wesentl. Bestandteil von Gasultrazentrifugen, die zur Urananreicherung eingesetzt werden
- Software zur Bilderkennung oder autonomer Flugsteuerung als Einsatz bei Drohnen
- Entwicklung einer neuen Kultivierungsmethode für bestimmte Viren
- Forschungen zu Verhörmethoden oder sprachl./psychischer Beeinflussung
- Gäste mit der Nationalität eines Embargolandes
- Bor (Bor-10 (^{10}B)-Isotop) oder mit Bor belastete Materialien



Die vier Prüfsäulen/Screenings für die Prüfung des Vorliegens einer Genehmigungspflicht:

Welche Güter?	Güterbezogenes Screening
Zu welchem Zweck?	(End)Verwendungsbezogenes Screening
Wohin?	Länderbezogenes Screening
An wen?	Personenbezogenes Screening

7

Erst wenn die Fragen „kritische Treffer“ im Zusammenhang mit Auslandsmerkmalen gem. Außenwirtschaftsrecht ergeben, ist eine vorherige Genehmigung der „Ausfuhr oder Verbringung“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich.



Ausnahmetatbestände

Kontrolliert wird Technologie, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung wesentlich (unverzichtbar) ist.
Bei Nukleartechnologie genügt ein „in Verbindung stehen“.

- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung**
(Technology Readiness Level 1-3)
(vs. angewandte Forschung TRL >3 oder Industriedrittmittel)
- **Bereits allgemein zugängliches Wissen**
- Informationen für **Patentanmeldungen** (Ausnahme: Nukleartechnologie)
- **Allgemeine Genehmigungen:** 8 europäische, 21 nationale
(z.B. AGG EU001 für bestimmte Drittstaaten)



**Achten Sie bitte auf Indizien für exportkritische Sachverhalte,
die sog. Red Flags!**

Wir unterstützen Sie:

Stabsstelle Exportkontrolle
im Rechtsdezernat der Universitätsverwaltung

Tel. 54-12150

exportkontrolle@uni-heidelberg.de

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle>